



2018/0006(CNS)

6.6.2018

ÄNDERUNGSANTRÄGE 15 - 61

Entwurf eines Berichts
Tom Vandenkendelaere
(PE621.115v02-00)

Gemeinsames Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Sonderregelung für
Kleinunternehmen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2018)0021 – C8-0022/2018 – 2018/0006(CNS))

Änderungsantrag 15
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Richtlinie 2006/112/EG²¹ erlaubt den Mitgliedstaaten, ihre Sonderregelungen für Kleinunternehmen gemäß gemeinsamen Bestimmungen und im Hinblick auf eine weiter gehende Harmonisierung beizubehalten. Diese Bestimmungen sind jedoch veraltet und **verringern** den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen **nicht**, da sie für ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem konzipiert waren, das auf der Besteuerung im Ursprungsmitgliedstaat beruhte.

²¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie 2006/112/EG²¹ erlaubt den Mitgliedstaaten, ihre Sonderregelungen für Kleinunternehmen gemäß gemeinsamen Bestimmungen und im Hinblick auf eine weiter gehende Harmonisierung beizubehalten. Diese Bestimmungen sind jedoch veraltet und **erfüllen nicht das angestrebte Ziel**, den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen **zu verringern**, da sie für ein gemeinsames Mehrwertsteuersystem konzipiert waren, das auf der Besteuerung im Ursprungsmitgliedstaat beruhte.

²¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 16
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan²² kündigte die Kommission ein umfassendes Paket von Vereinfachungen für Kleinunternehmen an, um deren Verwaltungsaufwand zu verringern und zur Schaffung eines steuerlichen Umfelds beizutragen, das ihr Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels begünstigt. Gemäß der Mitteilung über das Follow-up

AM\1155317DE.docx

Geänderter Text

(2) In ihrem Mehrwertsteuer-Aktionsplan²² kündigte die Kommission ein umfassendes Paket von Vereinfachungen für Kleinunternehmen an, um deren Verwaltungsaufwand zu verringern und zur Schaffung eines steuerlichen Umfelds beizutragen, das ihr Wachstum und die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels begünstigt **und zu einer Verbesserung der**

zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer²³ **sollte insbesondere die Sonderregelung für Kleinunternehmen überprüft werden.** Die Überprüfung der Sonderregelung für Kleinunternehmen stellt daher ein wichtiges Element des im Mehrwertsteuer-Aktionsplan dargelegten Reformpakets dar.

Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften führt. Kleinunternehmen in der Union sind in bestimmten Sektoren, die grenzüberschreitend tätig sind, wie Baugewerbe, Kommunikation, Lebensmittel-Service und Einzelhandel, besonders aktiv und können eine wichtige Beschäftigungsquelle darstellen Um diese Ziele zu erreichen, ist eine Überprüfung der Sonderregelung für Kleinunternehmen notwendig, gemäß der Mitteilung über das Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer²³. Die Überprüfung der Sonderregelung für Kleinunternehmen stellt daher ein wichtiges Element des im Mehrwertsteuer-Aktionsplan dargelegten Reformpakets dar.

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016) 148 final vom 7.4.2016).

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über das Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit zu handeln (COM(2017) 566 final vom 4.10.2017).

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016) 148 final vom 7.4.2016).

²³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über das Follow-up zum Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit zu handeln (COM(2017) 566 final vom 4.10.2017).

Or. en

Änderungsantrag 17
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Überprüfung dieser Sonderregelung ist eng mit dem Vorschlag der Kommission zur Festlegung der Grundsätze eines endgültigen Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten²⁴ auf der Grundlage der Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat verbunden. Bei der Umstellung des Mehrwertsteuersystems auf die Besteuerung gemäß dem Bestimmungslandprinzip hat sich herausgestellt, dass einige derzeitige Regelungen für ein solches System nicht geeignet sind.

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf bestimmte Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung eines endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM(2017) 569 final vom 4.10.2017).

Geänderter Text

(3) Die Überprüfung dieser Sonderregelung ist eng mit dem Vorschlag der Kommission zur Festlegung der Grundsätze eines endgültigen Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten²⁴ auf der Grundlage der Besteuerung grenzüberschreitender Lieferungen von Gegenständen im Bestimmungsmitgliedstaat verbunden. Bei der Umstellung des Mehrwertsteuersystems auf die Besteuerung gemäß dem Bestimmungslandprinzip hat sich herausgestellt, dass einige derzeitige Regelungen für ein solches System nicht geeignet sind. ***Die Hauptschwierigkeiten des verstärkten grenzüberschreitenden Handels für Kleinunternehmen ergeben sich aus den komplexen und unterschiedlichen Vorschriften über die Mehrwertsteuer in der gesamten Union sowie aus der Tatsache, dass die nationale Steuerbefreiung für KMU nur Kleinunternehmen in dem Mitgliedstaat zugute kommt, in dem diese Kleinunternehmen ansässig sind.***

²⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zu Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf bestimmte Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung eines endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten (COM(2017) 569 final vom 4.10.2017).

Or. en

Änderungsantrag 18
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um das Problem des unverhältnismäßigen Befolgungsaufwands für Kleinunternehmen zu lösen, sollten Vereinfachungsmaßnahmen vorhanden sein, die nicht nur für Unternehmen, die im Rahmen der derzeitigen Regelung von der Steuer befreit sind, sondern auch für Unternehmen gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht als klein gelten. Zum Zweck der Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften würden Unternehmen als „klein“ angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Umsätze als Kleinstunternehmen gemäß der allgemeinen Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁵ gelten.

²⁵ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Geänderter Text

(4) Um das Problem des unverhältnismäßigen Befolgungsaufwands für Kleinunternehmen zu lösen, sollten Vereinfachungsmaßnahmen vorhanden sein, die nicht nur für Unternehmen, die im Rahmen der derzeitigen Regelung von der Steuer befreit sind, sondern auch für Unternehmen gelten, die in wirtschaftlicher Hinsicht als klein gelten. ***Die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen ist besonders wichtig, da die Mehrheit der Kleinunternehmen, ob von der Steuer befreit oder nicht, de facto verpflichtet ist, die Dienste von Inhouse Consultants oder externen Beratern in Anspruch zu nehmen, die sie bei der Erfüllung ihrer Mehrwertsteuerverpflichtungen unterstützen, was eine finanzielle Belastung für kleine Unternehmen bedeutet.*** Zum Zweck der Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften würden Unternehmen als „klein“ angesehen, wenn sie aufgrund ihrer Umsätze als Kleinstunternehmen gemäß der allgemeinen Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission²⁵ gelten.

²⁵ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 19

Miguel Viegas

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind für die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung und für die Schaffung und Aufrechterhaltung eines beträchtlichen Teils der Beschäftigung und des damit verbundenen Wohlstands verantwortlich. Daher ist es äußerst wichtig, jede Situation zu vermeiden, die dazu führt, dass Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen Liquiditätsprobleme entstehen. Es könnten beispielsweise Mehrwertsteuerregelungen auf Kassenbasis für Unternehmen (die als mehrwertsteuerpflichtig gelten) mit einem Umsatz von bis zu zwei Millionen Euro eingeführt werden.

Or. pt

**Änderungsantrag 20
Alfred Sant, Costas Mavrides**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Kleinunternehmen können die Steuerbefreiung nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihr Jahresumsatz den Schwellenwert nicht übersteigt, der im Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, angewandt wird. Bei der Festlegung der Schwellenwerte müssen sich die Mitgliedstaaten an die in der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Bestimmungen über Schwellenwerte halten. Diese Bestimmungen, die zumeist

(6) Kleinunternehmen können die Steuerbefreiung nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihr Jahresumsatz den Schwellenwert nicht übersteigt, der im Mitgliedstaat, in dem die Mehrwertsteuer geschuldet wird, angewandt wird. Bei der Festlegung der Schwellenwerte müssen sich die Mitgliedstaaten an die in der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Bestimmungen über Schwellenwerte halten. Diese Bestimmungen, die zumeist

im Jahr 1977 festgelegt wurden, sind nicht mehr geeignet.

im Jahr 1977 festgelegt wurden, sind nicht mehr geeignet. ***Aus Gründen der Flexibilität ist es unerlässlich, nur Höchstgrenzen auf Unionsebene festzulegen. Die Festlegung von Höchstgrenzen auf Unionsebene würde sicherstellen, dass jeder Mitgliedstaat angemessene niedrigere Schwellenwerte festlegen kann, die der Größe und dem Bedarf seiner Wirtschaft entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 21 **Paloma López Bermejo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Die Mitgliedstaaten sollten ihren nationalen Schwellenwert für die Steuerbefreiung, unter Einhaltung des in der vorliegenden Richtlinie festgelegten oberen Schwellenwerts, so festlegen können, wie es ihren wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen am besten entspricht. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die Anwendung unterschiedlicher Schwellenwerte durch die Mitgliedstaaten auf objektiven Kriterien basieren muss.

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten sollten ihren nationalen Schwellenwert für die Steuerbefreiung, unter Einhaltung des in der vorliegenden Richtlinie festgelegten oberen Schwellenwerts, so festlegen können, wie es ihren wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen am besten entspricht. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die Anwendung unterschiedlicher Schwellenwerte durch die Mitgliedstaaten auf objektiven Kriterien basieren muss. ***Die Festlegung unterschiedlicher Schwellenwerte auf der Grundlage objektiver Kriterien darf keine wesentlichen Unterschiede bei den von den einzelnen Ländern gewährten Steuerbefreiungen nach sich ziehen, mit denen die Wirtschaftstätigkeit von KMU in der Praxis erschwert wird.***

Or. es

Änderungsantrag 22 **Molly Scott Cato**

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Mitgliedstaaten sollten ihren nationalen Schwellenwert für die Steuerbefreiung, unter Einhaltung des in der vorliegenden Richtlinie festgelegten oberen Schwellenwerts, so festlegen können, wie es ihren wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen am besten entspricht. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die Anwendung unterschiedlicher Schwellenwerte durch die Mitgliedstaaten auf objektiven Kriterien basieren muss.

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten sollten ihren nationalen Schwellenwert für die Steuerbefreiung, unter Einhaltung des in der vorliegenden Richtlinie festgelegten oberen Schwellenwerts, so festlegen können, wie es ihren wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen am besten entspricht. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, dass die Anwendung unterschiedlicher Schwellenwerte durch die Mitgliedstaaten auf objektiven Kriterien basieren muss. ***Um grenzüberschreitende Geschäfte zu erleichtern, sollte die Liste der nationalen Schwellenwerte für die Steuerbefreiung für alle KMU, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sein wollen, leicht zugänglich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 23 Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Schwellenwert für den Jahresumsatz, der die Grundlage für die Steuerbefreiung im Rahmen dieser Sonderregelung darstellt, beruht lediglich auf dem Gesamtwert der Lieferungen von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen eines Kleinunternehmens im Mitgliedstaat, in dem die Steuerbefreiung gewährt wird. Wettbewerbsverzerrungen könnten auftreten, wenn ein Unternehmen, das nicht

Geänderter Text

(9) Der Schwellenwert für den Jahresumsatz, der die Grundlage für die Steuerbefreiung im Rahmen dieser Sonderregelung darstellt, beruht lediglich auf dem Gesamtwert der Lieferungen von Gegenständen und der Erbringung von Dienstleistungen eines Kleinunternehmens im Mitgliedstaat, in dem die Steuerbefreiung gewährt wird. Wettbewerbsverzerrungen könnten auftreten, wenn ein Unternehmen, das nicht

in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, unabhängig von den Umsätzen, die es in anderen Mitgliedstaaten bewirkt, eine solche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen könnte. Um solche Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen und die Einnahmen zu schützen, sollten nur diejenigen Unternehmen, deren Jahresumsatz in der Union einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt, eine Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, in Anspruch nehmen dürfen.

in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, unabhängig von den Umsätzen, die es in anderen Mitgliedstaaten bewirkt, eine solche Steuerbefreiung in Anspruch nehmen könnte. Um solche Wettbewerbsverzerrungen zu begrenzen und die Einnahmen *der Union* zu schützen, sollten nur diejenigen Unternehmen, deren Jahresumsatz in der Union einen bestimmten Schwellenwert nicht übersteigt, eine Steuerbefreiung in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, in Anspruch nehmen dürfen. ***Zu diesem Zweck und damit verhindert wird, dass Großunternehmen administrative und finanzielle Kunstgriffe vornehmen können, um in den Genuss eines solchen Mechanismus zu kommen, müssen Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht ansässig sind, eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, ein Dokument vorlegen, in dem sie ihre etwaigen Beziehungen – mit Blick auf Anteile oder Eigentum – mit einem oder mehreren anderen Unternehmen angeben.***

Or. es

Änderungsantrag 24 **Paloma López Bermejo**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Zur Verringerung des Befolgungsaufwands für Kleinunternehmen sollten auch ihre Pflichten vereinfacht werden. Da die ***Notwendigkeit von*** Pflichten ***variiert*** und weitgehend davon ***abhängt***, ob Kleinunternehmen von der Mehrwertsteuer befreit sind, sollten unterschiedliche vereinfachte Pflichten festgelegt werden.

Geänderter Text

(11) Zur Verringerung des Befolgungsaufwands für Kleinunternehmen sollten auch ihre ***administrativen und finanziellen*** Pflichten vereinfacht werden. Da die ***zu erfüllenden*** Pflichten ***variieren*** und weitgehend davon ***abhängen***, ob Kleinunternehmen von der Mehrwertsteuer befreit sind, sollten ***in diesen Bereichen*** unterschiedliche vereinfachte Pflichten festgelegt werden.

Die Kommission richtet innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr ein Web-Portal und eine einzige Anlaufstelle ein, damit die Verwaltungsvorgänge für Kleinunternehmen möglichst einfach gestaltet werden. In diesem Zeitraum von einem Jahr werden Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über und zur Bekanntmachung des Portals und der Anlaufstelle durchgeführt, damit diese von möglichst vielen Kleinunternehmen genutzt werden.

Or. es

Änderungsantrag 25
Stanisław Ożóg
im Namen der ECR-Fraktion
Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Wenn eine Steuerbefreiung angewandt wird, sollten für Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, zumindest vereinfachte Pflichten in Bezug auf die Mehrwertsteuerregistrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung gelten.

Geänderter Text

(12) Wenn eine Steuerbefreiung angewandt wird, sollten für Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, zumindest vereinfachte Pflichten in Bezug auf die Mehrwertsteuerregistrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung gelten. ***Um Verwirrung und Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte die Kommission Leitlinien für eine vereinfachte Registrierung und Buchführung erstellen, in denen genauer erläutert wird, welche Verfahren vereinfacht werden sollen und in welchem Umfang. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie sollte diese Vereinfachung von der Kommission und den Mitgliedstaaten bewertet werden, um festzustellen, ob sie einen Mehrwert für Unternehmen und Verbraucher bringt und sich wirklich positiv auswirkt.***

Änderungsantrag 26

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung durch einen Mitgliedstaat an nicht ansässige Unternehmen eingehalten werden, müssen diese Unternehmen ihre Absicht, die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, zuvor anmelden. Diese Meldung sollte **durch das Kleinunternehmen bei dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem es ansässig ist.** Der **betreffende Mitgliedstaat** sollte anschließend die von diesem Unternehmen gemachten Angaben zum Umsatz an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten weiterleiten.

Geänderter Text

(13) Um sicherzustellen, dass die Bedingungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung durch einen Mitgliedstaat an nicht ansässige Unternehmen eingehalten werden, müssen diese Unternehmen ihre Absicht, die Steuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, zuvor anmelden. Diese Meldung sollte **über ein Internetportal erfolgen, das die Kommission einrichten sollte.** Der **Niederlassungsmitgliedstaat** sollte anschließend die von diesem Unternehmen gemachten Angaben zum Umsatz an die anderen betroffenen Mitgliedstaaten weiterleiten. **Kleinunternehmen können dem Mitgliedstaat, in dem sie registriert sind, jederzeit mitteilen, dass sie bereit sind, zum allgemeinen Mehrwertsteuersystem zurückzukehren.**

Änderungsantrag 27

Stanisław Ożóg

im Namen der ECR-Fraktion

Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Um den Befolgungsaufwand für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen zu verringern, sollten

Geänderter Text

(15) Um den Befolgungsaufwand für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen zu verringern, sollten

die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuerregistrierung und die Aufzeichnungsanforderungen vereinfachen **sowie die Steuerzeiträume verlängern, damit weniger häufig Mehrwertsteuererklärungen abgegeben werden müssen.**

die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuerregistrierung und die Aufzeichnungsanforderungen vereinfachen. **Die Mitgliedstaaten sollten jedoch weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, individuelle, häufigere Fristen für Mehrwertsteuererklärungen einzuführen, wenn sie es für angemessen halten, Mehrwertsteuerbetrug und Steuerumgehung zu bekämpfen.**

Or. en

Änderungsantrag 28 **Alfred Sant**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Um den Befolgungsaufwand für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuerregistrierung und die Aufzeichnungsanforderungen vereinfachen **sowie** die Steuerzeiträume verlängern, damit weniger häufig Mehrwertsteuererklärungen abgegeben werden müssen.

Geänderter Text

(15) Um den Befolgungsaufwand für nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuerregistrierung und die Aufzeichnungsanforderungen vereinfachen, **und es sollte ihnen möglich sein**, die Steuerzeiträume **zu** verlängern, damit weniger häufig Mehrwertsteuererklärungen abgegeben werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 29 **Molly Scott Cato** im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

(15) Um den Befolgungsaufwand für

Geänderter Text

(15) Um den Befolgungsaufwand für

nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten die Mehrwertsteuerregistrierung und die Aufzeichnungsanforderungen vereinfachen sowie die Steuerzeiträume verlängern, damit weniger häufig Mehrwertsteuererklärungen abgegeben werden müssen.

nicht von der Steuer befreite Kleinunternehmen zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten *mindestens* die Mehrwertsteuerregistrierung und die Aufzeichnungsanforderungen vereinfachen sowie die Steuerzeiträume verlängern, damit weniger häufig Mehrwertsteuererklärungen abgegeben werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 30
Stanisław Ożóg
im Namen der ECR-Fraktion
Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Es ist von größter Wichtigkeit, ein Gleichgewicht zwischen der Verringerung des Befolgungsaufwands für Kleinunternehmen und der weiteren Schließung von Schlupflöchern im Mehrwertsteuersystem, insbesondere im grenzüberschreitenden Handel, zu wahren, damit diese Richtlinie die Vorteile der anderen Teile des gleichzeitig umzusetzenden Aktionsplans der Kommission zur Mehrwertsteuer nicht neutralisiert oder untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 31
Alfred Sant, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die vorliegende Richtlinie zielt darauf ab, den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen zu verringern; dies kann nicht allein von den Mitgliedstaaten erreicht werden und wird daher besser auf Unionsebene angegangen. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(17) Die vorliegende Richtlinie zielt darauf ab, den Befolgungsaufwand für Kleinunternehmen zu verringern; dies kann nicht allein von den Mitgliedstaaten erreicht werden und wird daher besser auf Unionsebene angegangen. Die Union kann im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in Artikel 5 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. ***Dennoch sind die Mehrwertsteuerkontrollen, die im Rahmen von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften durchgeführt werden, ein solides Instrument zur Bekämpfung von Steuerbetrug. Es muss daher betont werden, dass die Erleichterungen für KMU nicht auf Kosten der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs gehen dürfen.***

Or. en

Änderungsantrag 32
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 251 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 251a

Die Mitgliedstaaten können von der Steuer befreite Kleinunternehmen gestatten, nur vereinfachte Mehrwertsteuererklärungen einzureichen, die folgende Angaben

enthalten: anrechenbare Mehrwertsteuer, abzugsfähige Mehrwertsteuer, Nettobetrag der Mehrwertsteuer (zahlbar oder forderbar), Gesamtwert der Eingangsumsätze und Gesamtwert der Ausgangsumsätze;“

Or. en

Änderungsantrag 33
Tom Vandenkendelaere

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 280 a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Kleinunternehmen“ einen in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen, dessen Jahresumsatz in der Union **2 000 000** EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigt;

Geänderter Text

(1) „Kleinunternehmen“ einen in der Gemeinschaft ansässigen Steuerpflichtigen, dessen Jahresumsatz in der Union **4 000 000** EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigt;

Or. en

Änderungsantrag 34
Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können anhand objektiver Kriterien unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen. Diese Schwellenwerte dürfen **85 000** EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können anhand objektiver Kriterien, **die vorab in einem Verfahren validiert werden müssen**, unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen. **Die Kommission trägt dafür Sorge, dass diese objektiven Kriterien die Wirtschaftstätigkeit von**

Kleinunternehmen, die in einem anderen Land als dem, in dem sie tätig sind, ansässig sind, nicht stören oder erschweren. Diese Schwellenwerte dürfen *jedoch 75 000* EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.

Or. es

Änderungsantrag 35
Caroline Nagtegaal, Thierry Cornillet, Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können anhand objektiver Kriterien unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen. Diese Schwellenwerte dürfen **85 000** EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können anhand objektiver Kriterien unterschiedliche Schwellenwerte für verschiedene Wirtschaftsbereiche festlegen. Diese Schwellenwerte dürfen **50 000** EUR oder den Gegenwert in Landeswährung nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(2a) Damit die Bedeutung des Wortlauts „Lieferungen von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen“ vereinheitlicht wird, erläutern die Staaten den konkreten Sinn jedes dieser beiden Konzepte. Diese

Geänderter Text

Erläuterung dient dazu, den Umfang jeder dieser beiden Tätigkeiten in der gesamten Richtlinie zu erfassen.

Or. es

Änderungsantrag 37
Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllen.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, die Bedingungen der Absätze 1 und 2 **und von Erwägungsgrund 9** erfüllen.

Or. es

Änderungsantrag 38
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Vor Inanspruchnahme der Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten unterrichtet das Kleinunternehmen ***den Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist.***

Geänderter Text

Die Kommission richtet ein Internetportal ein, über das sich Kleinunternehmen, die die Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen wollen, registrieren lassen.

Or. en

Änderungsantrag 39
Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Nimmt ein Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, in Anspruch, so trifft der Mitgliedstaat der Niederlassung alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Jahresumsätze des Kleinunternehmens in der Union und im Mitgliedstaat genau gemeldet werden, und informiert die Steuerbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen das Kleinunternehmen Lieferungen bewirkt bzw. Dienstleistungen erbringt.

Geänderter Text

Nimmt ein Kleinunternehmen die Steuerbefreiung in anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem es ansässig ist, in Anspruch, so trifft der Mitgliedstaat der Niederlassung alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Jahresumsätze des Kleinunternehmens in der Union und im Mitgliedstaat genau gemeldet werden, und informiert die Steuerbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen das Kleinunternehmen Lieferungen bewirkt bzw. Dienstleistungen erbringt. ***Außerdem stellt der Mitgliedstaat sicher, dass die Anforderung hinsichtlich der ausreichenden Kenntnis des Status und der Beziehungen – mit Blick auf Eigentum oder Anteile – des Kleinunternehmens erfüllt ist, damit sichergestellt ist, dass es sich tatsächlich um ein Kleinunternehmen handelt.***

Or. es

Änderungsantrag 40
Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 284 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission richtet innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie ein Web-Portal und eine

einzigste Anlaufstelle ein, damit die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 und in Erwägungsgrund 9 beschriebenen Verfahren erleichtert werden.

Or. es

Änderungsantrag 41
Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 288 a

Vorschlag der Kommission

Wenn während eines folgenden Kalenderjahrs der Jahresumsatz eines Kleinunternehmens im Mitgliedstaat den Schwellenwert für die Steuerbefreiung nach Artikel 284 Absatz 1 übersteigt, kann das Kleinunternehmen weiterhin die Steuerbefreiung für *dieses Jahr* in Anspruch nehmen, sofern sein Umsatz im Mitgliedstaat während *dieses Jahres* den Schwellenwert gemäß Artikel 284 Absatz 1 nicht um mehr als 50 % übersteigt.;

Geänderter Text

Wenn während eines folgenden Kalenderjahrs der Jahresumsatz eines Kleinunternehmens im Mitgliedstaat den Schwellenwert für die Steuerbefreiung nach Artikel 284 Absatz 1 übersteigt, kann das Kleinunternehmen weiterhin die Steuerbefreiung für *zwei Jahre* in Anspruch nehmen, sofern sein Umsatz im Mitgliedstaat während *dieser zwei Jahre* den Schwellenwert gemäß Artikel 284 Absatz 1 nicht um mehr als 50 % übersteigt. “;

Or. en

Änderungsantrag 42
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 288 a

Vorschlag der Kommission

Wenn während eines folgenden Kalenderjahrs der Jahresumsatz eines

Geänderter Text

Wenn während eines folgenden Kalenderjahrs der Jahresumsatz eines

Kleinunternehmens im Mitgliedstaat den Schwellenwert für die Steuerbefreiung nach Artikel 284 Absatz 1 übersteigt, kann das Kleinunternehmen weiterhin die Steuerbefreiung für dieses Jahr in Anspruch nehmen, sofern sein Umsatz im Mitgliedstaat während dieses Jahres den Schwellenwert gemäß Artikel 284 Absatz 1 nicht um mehr als **50** % übersteigt.;

Kleinunternehmens im Mitgliedstaat den Schwellenwert für die Steuerbefreiung nach Artikel 284 Absatz 1 übersteigt, kann das Kleinunternehmen weiterhin die Steuerbefreiung für dieses Jahr in Anspruch nehmen, sofern sein Umsatz im Mitgliedstaat während dieses Jahres den Schwellenwert gemäß Artikel 284 Absatz 1 nicht um mehr als **33**% übersteigt.“;

Or. en

Änderungsantrag 43

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. Die Artikel 291 **bis 294** werden gestrichen;

Geänderter Text

17. Die Artikel 291 **und 292** werden gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 44

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 293

Derzeitiger Wortlaut

Die Kommission legt dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erlangten Informationen alle vier Jahre nach der Annahme dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels vor. Falls

Geänderter Text

17a. Artikel 293 erhält folgende Fassung:

Die Kommission legt dem **Europäischen Parlament und** Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erlangten Informationen alle vier Jahre nach der Annahme dieser Richtlinie einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen

erforderlich fügt sie diesem Bericht unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer allmählichen Konvergenz der nationalen Regelungen Vorschläge bei, die Folgendes zum Gegenstand haben:(1) die Verbesserung der Sonderregelung für Kleinunternehmen;(2) die Angleichung der nationalen Regelungen über die Steuerbefreiungen und *degressiven Steuerermäßigungen*;(3) die Anpassung der in Abschnitt 2 genannten Schwellenwerte.

dieses Kapitels vor. Falls erforderlich fügt sie diesem Bericht unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer allmählichen Konvergenz der nationalen Regelungen Vorschläge bei, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- i)* die Verbesserung der Sonderregelung für Kleinunternehmen;
- ii)* die Angleichung der nationalen Regelungen über die Steuerbefreiungen und *die Möglichkeit, die Schwellenwerte für die Steuerbefreiung unionsweit zu harmonisieren*;
- iii)* die Anpassung der in Abschnitt 2 genannten Schwellenwerte.

Or. en

(<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02006L0112-20160601&qid=1528271574699&from=DE>)

Änderungsantrag 45
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17b. Artikel 294 entfällt;

Or. en

Änderungsantrag 46
Stanisław Ożóg
im Namen der ECR-Fraktion
Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **befreien von** der **Steuer befreite** Kleinunternehmen von der Pflicht, eine Rechnung nach Artikel 220 auszustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **sehen vor, dass in Fällen, in denen** der **Verbraucher keine Rechnung angefordert hat**, Kleinunternehmen von der Pflicht, eine Rechnung nach Artikel 220 auszustellen, **befreit sind**.

Or. en

Begründung

Die Rechnung ist nicht ausschließlich für steuerliche Zwecke bestimmt. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil einer guten Buchhaltung sowie ein Kaufnachweis, der für einige Beschwerdeverfahren erforderlich ist. Daher sollte kein Unternehmen auf Antrag eines Verbrauchers von der Ausstellung befreit werden.

Änderungsantrag 47
Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **befreien** von der Steuer befreite Kleinunternehmen von der Pflicht, eine Rechnung nach Artikel 220 auszustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** von der Steuer befreite Kleinunternehmen von der Pflicht, eine Rechnung nach Artikel 220 auszustellen, **befreien**.

Or. en

Änderungsantrag 48
Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 294 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **verpflichten** von der Steuer befreite Kleinunternehmen nicht, eine Rechnung nach Artikel 221 auszustellen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **dürfen** von der Steuer befreite Kleinunternehmen nicht **verpflichten**, eine Rechnung nach Artikel 221 auszustellen.

Or. en

Änderungsantrag 49

Molly Scott Cato

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 294 e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können von der Steuer befreite Kleinunternehmen von der Pflicht nach Artikel 250 befreien, eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können von der Steuer befreite Kleinunternehmen von der Pflicht nach Artikel 250 befreien, eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, **oder von Kleinunternehmen die Abgabe einer vereinfachten Mehrwertsteuererklärung gemäß Artikel 251a verlangen.**

Or. en

Änderungsantrag 50

Caroline Nagtegaal, Thierry Cornillet, Lieve Wierinck

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18

Richtlinie 2006/112/EG

Artikel 294 e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **können** von der Steuer befreite Kleinunternehmen von der Pflicht

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **befreien** von der Steuer befreite Kleinunternehmen von der

nach Artikel 250 *befreien*, eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben.

Pflicht nach Artikel 250, *eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben, unbeschadet des Rechts eines von der Steuer befreiten Kleinunternehmens*, eine Mehrwertsteuererklärung abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 51
Stanisław Ożóg
im Namen der ECR-Fraktion
Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 e – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn diese Möglichkeit nicht wahrgenommen wird, erlauben die Mitgliedstaaten diesen von der Steuer befreiten Kleinunternehmen, eine vereinfachte Mehrwertsteuererklärung für ein Kalenderjahr abzugeben. Kleinunternehmen können sich jedoch auch für die Anwendung des gemäß Artikel 252 festgelegten Steuerzeitraums entscheiden.

entfällt

Or. en

Begründung

Je seltener Mehrwertsteuererklärungen eingereicht werden, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Mehrwertsteuerlücke in einem Land größer wird. Daher sollten die Mitgliedstaaten ihr Recht behalten, eine häufigere Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen zu beantragen, z.B. in einigen sensiblen Bereichen, um die Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Änderungsantrag 52
Stanisław Ożóg
im Namen der ECR-Fraktion
Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Kleinunternehmen beträgt der Steuerzeitraum, der in einer Mehrwertsteuererklärung abzudecken ist, ein Kalenderjahr. Kleinunternehmen können sich jedoch auch für die Anwendung des gemäß Artikel 252 festgelegten Steuerzeitraums entscheiden.

entfällt

Or. en

Begründung

Je seltener Mehrwertsteuererklärungen eingereicht werden, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Mehrwertsteuerlücke in einem Land größer wird. Daher sollten die Mitgliedstaaten ihr Recht behalten, eine häufigere Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen zu beantragen, z.B. in einigen sensiblen Bereichen, um die Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Änderungsantrag 53
Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für Kleinunternehmen **beträgt** der Steuerzeitraum, der in einer Mehrwertsteuererklärung abzudecken ist, ein Kalenderjahr. Kleinunternehmen können sich jedoch auch für die Anwendung des gemäß Artikel 252 festgelegten Steuerzeitraums entscheiden.

Für Kleinunternehmen **kann** der Steuerzeitraum, der in einer Mehrwertsteuererklärung abzudecken ist, ein Kalenderjahr **betragen**. Kleinunternehmen können sich jedoch auch für die Anwendung des gemäß Artikel 252 festgelegten Steuerzeitraums entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 54
Caroline Nagtegaal, Thierry Cornillet, Lieve Wierinck, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 294i a

**Die Kommission führt eine
Folgenabschätzung über die Einrichtung
einer zentralen Anlaufstelle durch, über
die Kleinunternehmen
Mehrwertsteuererklärungen der
verschiedenen Mitgliedstaaten, in denen
sie tätig sind, abgeben können.**

Or. en

Änderungsantrag 55
Stanisław Ożóg
im Namen der ECR-Fraktion
Zbigniew Kuźmiuk

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Unbeschadet des Artikels 206 verlangen
die Mitgliedstaaten von
Kleinunternehmen keine
Vorauszahlungen.;** **entfällt**

Or. en

Begründung

*Fehlende Ausgewogenheit zwischen Entlastung und Sicherstellung eines betrugssicheren
Mehrwertsteuersystems.*

Änderungsantrag 56
Alfred Sant

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18
Richtlinie 2006/112/EG
Artikel 294 j

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 206 **verlangen** die Mitgliedstaaten von Kleinunternehmen keine Vorauszahlungen.;

Geänderter Text

Unbeschadet des Artikels 206 **können** die Mitgliedstaaten von Kleinunternehmen keine Vorauszahlungen **verlangen.**“;

Or. en

Änderungsantrag 57
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **spätestens am 30. Juni 2022** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen am **31. Dezember 2020** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 58
Caroline Nagtegaal, Thierry Cornillet, Lieve Wierinck, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen **spätestens am 30. Juni 2022** die Rechts- und

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen am **31. Dezember 2019** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die

Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. en

Änderungsantrag 59
Paloma López Bermejo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am **30. Juni 2022** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am **31. Dezember 2019** die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. es

Änderungsantrag 60
Caroline Nagtegaal, Thierry Cornillet, Lieve Wierinck, Enrique Calvet Chambon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem **1. Juli 2022** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem **1. Januar 2020** an.

Or. en

Änderungsantrag 61
Molly Scott Cato
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem **1. Juli 2022** an.

Geänderter Text

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem **1. Januar 2021** an.

Or. en